

ZG_OBERGERICHT Z2 2024 43 vom 20. August 2024

ZG Obergericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_43

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 43 du 20 août 2024

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 43 del 20 agosto 2024

Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 17. Juni 2024 / Wiederherstellung der Berufungsfrist) | übriges Gesellschafts/Handelsr

Erwägungen

E. 1

Am 22. Juli 2024 war die zehntägige Frist (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO) zur Einreichung einer Berufung gegen den am 17. Juni 2024 im Amtsblatt des Kantons Zug publizierten Entscheid vom 17. Juni 2024 unbestrittenermassen bereits abgelaufen. Zu prüfen ist deshalb zunächst, ob die verpasste Berufungsfrist – wie von der Gesuchstellerin beantragt – wiederhergestellt werden kann.

E. 2

Nach Art. 148 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Abs. 2). Ist ein Entscheid eröffnet worden, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden (Abs. 3).

E. 2.1

Eine Wiederherstellung ist nur möglich, wenn die Wahrung einer Frist oder eines gerichtlichen Termins der säumigen Partei unmöglich war. Unmöglichkeit kann dabei sowohl durch objektive als auch durch subjektive (auch psychische) Hinderungsgründe ausgelöst werden. Die säumige Partei darf überdies kein oder nur ein leichtes Verschulden treffen. Die Regelung in Art. 148 Abs. 1 ZPO ist somit weniger streng als die entsprechenden Vorschriften in Art. 33 Abs. 4 SchKG. Die Zulassung der Wiederherstellung bei leichtem Verschulden ist sachlich gerechtfertigt, zumal Versagen menschlich ist und nicht zu unverhältnismässig grossen Nachteilen führen sollte. Die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist gradueller Art und lässt sich nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen, wobei das Gericht über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt. Sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, liegt kein die Wiederherstellung rechtfertigendes Hindernis mehr vor (Gozzi, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 148 ZPO N 9 ff. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 5A_94/2015 vom 6. August 2015 E. 6.1 ff.).

E. 2.2

Die säumige Partei trägt die Beweislast für den behaupteten Wiederherstellungsgrund. Das Gesuch muss die Gründe für die beantragte Wiederherstellung benennen und diese soweit möglich durch entsprechende Nachweise belegen. Nach dem Wortlaut von Art. 148 Abs. 1 ZPO genügt Glaubhaftmachung der materiellen Voraussetzungen der Wiederherstellung. Das Beweismass der Glaubhaftmachung lässt sich so umschreiben, dass für die Richtigkeit Seite 4/5 der vorgetragenen Behauptungen eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht bzw. objektive Anhaltspunkte vorliegen, die dem Gericht den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit der in Frage kommenden Tatsachen vermitteln, ohne dass es dabei den Vorbehalt preisgeben müsste, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten (Gozzi, a.a.O., Art. 148 ZPO N 38 f.; Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 148 ZPO N 27 f.; Guyan, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 157 ZPO N 10 mit Hinweisen).

E. 2.3

Ein nicht oder nicht hinreichend begründetes Wiederherstellungsgesuch ist abzuweisen. Ist das Gesuch mangelhaft begründet oder belegt, besteht weder eine Pflicht, der gesuchstellenden Partei Gelegenheit zur Behebung dieser Mängel zu geben, noch ist das Gericht verpflichtet, von Amtes wegen Beweise zu erheben (Urteile des Bundesgerichts 2C_697/2012 vom 16. Juli 2012 E. 2.2 und 5A_94/2015 vom 6. August 2015 E. 6.3).

E. 3

Vorliegend legt die Gesuchstellerin weder im Schreiben vom 22. Juli 2024 noch in der Eingabe vom 30. Juli 2024 dar, aus welchen Gründen sie die Berufungsfrist verpasst hat, weshalb sie daran nur ein leichtes Verschulden treffen und wann der Säumnisgrund weggefallen sein soll. Das Schreiben vom 22. Juli 2024 enthält bloss die folgenden zwei Sätze: "Hiermit legen wir Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss vom 15.06.2024 ein und beantragen, die Gesellschaft wiederherzustellen. In der Beilage finden Sie auch eine Kopie der Unterlagen zur Wiederherstellung der Gesellschaft, die heute an das Handelsregisteramt in Zug geschickt wurden" (act. 1). In der Eingabe vom 30. Juli 2024 wird zur Fristwiederherstellung Folgendes ausgeführt: "Gleichzeitig beantragen wir hiermit die Wiederherstellung der Berufungsfrist i.S.v. Art. 148 Abs. 2 ZPO. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass '[d]as wirkliche Recht [...] nicht ohne Not den prozessualen Formen geopfert werden' [mit Verweis auf Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A. 1979, S. 269] darf. Im Fall eines Nichteintretens in die Berufung würde hier ein krasses Missverhältnis zwischen dem Grad des Verschuldens unserer Klientin und den an die Säumnis angeknüpften Rechtsnachteilen bestehen. Namentlich ist hier aus den oben genannten Gründen von keinem (unserer Klientin anzurechnenden) Verschulden auszugehen" (act. 4 S. 1; Hervorhebungen im Original). Welches die "oben genannten Gründe" sind, ist nicht ersichtlich. Im (einzigsten) Absatz davor wird lediglich ausgeführt, dass es sich beim Schreiben vom 22. Juli 2024 trotz der falschen Bezeichnung des Rechtsmittels um eine Berufung handle. Weitere Ausführungen fehlen. "Zusammenfassend" wird schliesslich in der Eingabe vom 30. Juli 2024 festgehalten, dass im vorliegenden Fall der Verhältnismässigkeitsgrundsatz und das Verbot des überspitzten Formalismus gebieten würden, auf die Berufung einzutreten (act. 4 S. 2).

E. 4

Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Berufungsfrist sind mithin nicht einmal behauptet. Das Wiederherstellungsgesuch ist offensichtlich unbegründet und ohne Weiteres

kostenpflichtig abzuweisen.

E. 5

Die Berufung ist folglich verspätet erfolgt, sodass darauf – unter Kostenfolgen zulasten der Gesuchstellerin – nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ergebnis kann die Berufungsin- stanz den Umstand, dass die Gesuchstellerin den Organisationsmangel zwischenzeitlich be- hoben hat, nicht mehr berücksichtigen.

Seite 5/5 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.